

Stellungnahme zu der Kontrolle eines Abrissgebäudes auf dem Grundstück Rudersbergerstraße 30 in Rudersberg – Oberndorf hinsichtlich eines befahrenen Fuchsbaus

1 Einleitung

Auf dem Grundstück *Rudersbergerstraße 30* in Rudersberg-Oberndorf ist der Abriss eines Gebäudes geplant. In diesem Zusammenhang ist bei der Gemeinde der Hinweis eingegangen, dass mehrmals ein Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) auf dem Gelände gesehen wurde.

In dem beschriebenen Kontext steht die Kontrolluntersuchung des leer stehenden Gebäudes, die am 27. April 2020 stattfand und deren Ergebnis in der vorliegenden Stellungnahme dokumentiert wird und konkrete Maßnahmen zu dem weiteren Vorgehen empfiehlt.

2 Rechtliche Vorgaben

Nach § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der allgemeine Schutz wild lebender Tiere zu beachten. Demnach ist deren mutwillige Beunruhigung oder deren Fang, Verletzung oder Tötung ohne vernünftigen Grund verboten.

In § 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sind die Jagd- und Schonzeiten geregelt. Demnach ist außerhalb der Jagdzeiten Wild mit der Jagd zu verschonen (§ 22 Abs. 1 BJagdG und § 41 Abs. 2 JWMG). Nach § 41 Abs. 2 JWMG sind in der Zeit vom 1. März bis 30. April sämtliche Wildtiere mit der Jagd zu verschonen (allgemeine Schonzeit). In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden (§ 22 Abs. 4 BJagdG und § 41 Abs. 3 JWMG). Bezüglich des Rotfuchses werden weder bundes- noch landesweit konkrete Schonzeiten festgelegt.

Die Rote Liste der Säugetiere Deutschland sowie Baden-Württembergs weisen dem Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) keinen Schutzstatus zu und beschreiben die Art als ungefährdet (Meinig et al. 2009).

3 Ergebnis

Bei der Kontrolle des leer stehenden Gebäudes wurden im Inneren zwei Jungtieren des Rotfuchses (*Vulpes vulpes*) erfasst. Diese sind in diesem Jahr geboren und derzeit noch wenige Wochen alt. Sie haben schon begonnen sich auf erste Erkundungstouren innerhalb des Gebäudes zu begeben. Es ist anzunehmen, dass die Jungen zurzeit zumindest teilweise noch gesäugt werden, aber auch

schon angefangen haben, feste Nahrung zu sich zu nehmen. In ihrem derzeitigen Entwicklungsstatus sind die Jungtiere noch relativ stark schutzbedürftig und auf ihre Eltern angewiesen (Grimmberger 2014; Braun und Dieterlen 2005).

4 Vermeidungsmaßnahme

Es wird empfohlen, den Abriss als Vermeidungsmaßnahme erst ab dem 25. Mai 2020 durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt haben die Jungfüchse anfangen, selbstständig zu werden und beginnen, eigenständig zu jagen. In dieser Entwicklungsphase wird die Bindung zu dem Bau geringer und es werden ohnehin weitläufigere Exkursionen in der Umgebung unternommen (Braun und Dieterlen 2005). Bei Beginn der Abrisstätigkeiten und somit einer für die Fuchsfamilie drohenden Gefahr werden die Tiere eigenständig die Flucht ergreifen. Etwa eine bis zwei Wochen zuvor kann ein Beginn von Aktivität auf dem Abrissgelände im Rahmen der Vorbereitung des Abrisses stattfinden. Dadurch erkennen die Füchse eine drohende Beunruhigung und können sich darauf vorbereiten, dass der Bau auf dem Grundstück in Kürze nicht mehr sicher ist. Anhand der beschriebenen Maßnahme kann eine Tötung der Fuchsfamilie mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

5 Fazit

Auf dem Grundstück wurde ein Vorkommen des Rotfuchses (*Vulpes vulpes*) nachgewiesen. Derzeit werden hier Jungtiere aufgezogen, weshalb es sich um eine sensible Zeit handelt. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme kann die Erfüllung des Verbotes nach § 39 Abs. 1 BNatSchG verhindert und eine Tötung von Füchsen vermieden werden.

6 Literaturverzeichnis

Braun, M.; Dieterlen, F. (Hg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer (Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla)).

Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). BNatSchG, vom zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Grimmberger, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands: Beobachten und Bestimmen. 1. Aufl. Wiebelsheim: Quelle & Meyer Verlag.

Meinig, H.; Boye, P.; Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: BfN, Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Bonn - Bad Godesberg (Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere), S. 115–153.

Bundesjagdgesetz (BJagdG): Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist.

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG): Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 34 und 65 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 183).